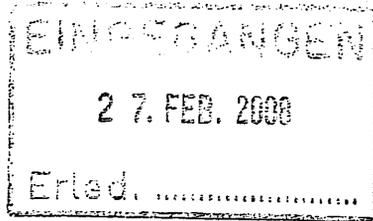




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38108 Braunschweig

Datum: 25.02.2008

Gesch.-Z.: 5241257 - 246

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

geb. am Wolfsburg / Deutschland

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 07.03.2007 (Az.: 5241257 - 246) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 07.03.2007 (Az.: 5241257 - 246) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin, Staatsangehörige aus der Demokratischen Republik Kongo, wurde am 22.04.2003 in der Bundesrepublik Deutschland geboren.

Mit Fax vom2007 zeigte die Ausländerbehörde der Stadt Wolfsburg dem Bundesamt die Geburt der Antragstellerin an.

Für die Antragstellerin galt damit der Antrag gemäß § 14 a Abs. 2, 2. Alt. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) mit Eingang des Schreibens beim Bundesamt am selben Tag als gestellt.

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung
Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, ELZ 750 000 00
IBAN: DE06 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 3300

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 30.01.2007 wurden die Eltern der Antragstellerin aufgefordert, schriftlich Stellung zu Gründen zu nehmen, die eine politische Verfolgung der Antragstellerin begründen oder die sonst gegen eine Rückkehr in ihr Heimatland sprechen könnten. Eine Stellungnahme ging dem Bundesamt nicht zu. Die Vertreter der Antragstellerin haben auch nicht gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung eines Asylverfahrens für ihr Kind verzichtet.

Mit Bescheid vom 07.03.2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und erließ eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in die Demokratische Republik Kongo.

Hiergegen erhob die Antragstellerin Klage und legte im weiteren Verlauf u.a. Schreiben des Klinikums der Stadt Wolfsburg vom 21.06.2007 sowie der Tropen- und Reisemedizinischen Beratung Freiburg vom 08.12.2007 vor, wonach sie infolge von Frühgeburt an Netzhautschädigung, zentraler Koordinationsstörung, Sprachentwicklungsstörung und diverser Allergien leide, die eine erhebliche Zusatzgefährdung im Hinblick auf die Gefahr einer lebensgefährlichen Malariaerkrankung im Heimatland begründeten.

1.

Unter Abänderung der Ziffer 3 des Bescheides vom 23.01.2007 ist nun festzustellen, dass zugunsten der Antragstellerin ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Demokratischen Republik Kongo vorliegt.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Aufgrund der vorgelegten Bescheinigungen, der Würdigung, dass die Antragstellerin noch unter 5 Jahre alt ist und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Eltern der Antragstellerin zwei weitere minderjährige Kinder haben, von denen eines gleichfalls unter einer offenbar nicht unerheblichen Erkrankung leidet (Az.: 5278336-246), ist vorliegend davon auszugehen, dass bei der Antragstellerin eine erheblich gesteigerte Gefahr vorliegt, dass es bei ihr zu einer lebensbedrohlichen Gesundheitsbeeinträchtigung bei Rückkehr in ihren Heimatstaat kommen könnte.

2.

Da der Ausländerin gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und in diesen Fällen vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG abgesehen werden soll und auch

ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG nicht vorliegt, wird die unter Ziffer 4 des Bescheides vom 07.03.2007 erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben.

3.

Diese Entscheidung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe bestandskräftig.

Im Auftrag

Wrange



Handwritten signature
i. d. A. *[Signature]*
Wrange

Ausgefertigt am 26.02.2008 in Außenstelle Braunschweig